

Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung

vom 10.07.2014

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) i.V. mit den §§ 59 - 62 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) hat die Verbandsversammlung am 18. Januar 2018 folgende Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1:

Die Regelung über die Aufgaben des Verbandes - § 2 der Verbandssatzung - erhält folgende Neufassung:

§ 2 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband kann seinen Mitgliedsgemeinden Gemeindefachbeamte und sonstige Bedienstete zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Diese unterliegen bei ihrer Tätigkeit den Weisungen des Bürgermeisters der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. Die Gemeindefachbeamten gelten als solche der Mitgliedsgemeinde i. S. von § 58 Abs. 1 und 2 GemO. Der Bürgermeister einer jeden Gemeinde kann die zur Verfügung gestellten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 Satz 1 GemO mit seiner Vertretung beauftragen.
- (3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
 1. die vorbereitende Bauleitplanung,
 2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.
 3. die Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörde.

- (4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr. Anträge auf Zuständigkeiten nach Satz 1 müssen von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Der Verband erledigt für seine Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
1. die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 2. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
 3. die Koordination von Flüchtlingsangelegenheiten.
- (6) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinde Nellingen in deren Namen die Aufgaben für das Haushalts-, Kassen-, Abgaben- und Rechnungswesen nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben). Einzelheiten wurden in der Vereinbarung vom 09.01./15.01.2001 zwischen dem Gemeindeverwaltungsverband Laichinger Alb, der Gemeinde Nellingen und der Gemeinde Heroldstatt geregelt.

Artikel 2:

Die Regelung über den Verbandsvorsitzenden - § 8 der Verbandssatzung - erhält folgende Neufassung:

§ 8 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und vollzieht deren Beschlüsse.

Er vertritt den Verband und leitet die Verbandsverwaltung. Er ist zuständig für die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Er ist außerdem zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und darüber hinaus für folgende Angelegenheiten:

1. die Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
2. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 1.000 € im Einzelfall,
3. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 1.000 € im Einzelfall.

4. die Aufnahme von Kassenkrediten.

Von der Verbandsversammlung können ihm weitere Angelegenheiten zur ständigen Erledigung übertragen werden.

- (2) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Im Übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Bürgermeister entsprechend.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und 2 Stellvertreter werden auf die Dauer von 2 Jahren und 6 Monaten gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

Artikel 3:

§ 14 erhält folgende Neufassung:

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Genehmigung:

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 25.01.2018, Az.: 04-030.11/GVV Laichinger Alb diese Änderung der Verbandssatzung genehmigt.

Heroldstatt, den 26.04.2018

Klaus Kaufmann
Bürgermeister
Verbandsvorsitzender